

## Kernpunkte des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

### 1. Änderungen des AsylVfG - neu AsylG, Art. 1:

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) wird in **Asylgesetz (AsylG)** umbenannt.

- **Handlungsfähigkeit, § 12 AsylG**

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem AsylG soll nicht wie bisher bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern künftig erst mit „Volljährigkeit“ bestehen.

Die Volljährigkeit richtet sich nach dem BGB und beginnt folglich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Vor der Volljährigkeit können unbegleitete Minderjährige auch weiterhin Asylgesuche stellen, jedoch keine Asylanträge mehr; für letztere wird ein Vormund benötigt.

- **Sichere Herkunftsstaaten, § 29a AsylG – Anlage II**

Albanien, Kosovo u. Montenegro werden neben Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt.

Folgen:

- Vermuteter Ausschluss vom Asylgrundrecht gem. Art. 16a Abs. 2 GG
- Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet, § 29a AsylG
- Ausreisefrist von 1 Woche, § 36 Abs. 1 AsylG
- Verkürzte Rechtsmittelfristen und Gerichtsverfahren für Eilverfahren von 1 Woche, § 36 Abs. 3 AsylG;

- **Durchgängiges Beschäftigungsverbot bei sicheren Herkunftsstaaten**

Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag ab dem 01.09.2015 gestellt haben, besteht ein gesetzliches Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens, § 61 Abs. 2 S. 5 AsylG.

Nach der Ablehnung des Asylantrags gilt das Beschäftigungsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG für Duldungsinhaber weiter.

- **Aufenthalt Erstaufnahmeeinrichtung (AE)**

- Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in AE wurde von **3 auf 6 Monate** verlängert, § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG
- Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sind zwingend verpflichtet, bis zur Anerkennung oder Ausreise bzw. Abschiebung in der AE zu bleiben, § 47 Abs 1a AsylG.

- **Quotenanrechnung für unbegleitete Minderjährige**

Insb. Kinder u. Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen (u. sonstige Insassen gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2: Haft, Gewahrsam, Krankenhaus, Heil- u. Pflegeanstalt) werden auf die Verteilquote (Königsteiner Schlüssel) angerechnet, § 52 AsylVfG.

- **Folgeantragsteller**

Für Folgeantragsteller, die das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatten, wird eine Wohnsitzverpflichtung in der AE eingeführt, § 71 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 47 AsylG.

- **Mitteilung über Ausgang asylrechtlicher Streitigkeiten durch VG an ABH**

Das Verwaltungsgericht wird verpflichtet, die ABH über den Ausgang von asylrechtlichen Streitigkeiten zu informieren, wenn es um die Rechtmäßigkeit von Abschiebungsandrohungen und Abschiebungsanordnungen geht, § 83a AsylG – BT-Innenausschussempfehlung.

Bedeutsam ist dies vor allem für Eilverfahren von sicheren Herkunftsstaaten, da hier die Entscheidung bereits mit der Niederlegung auf der Geschäftsstelle und nicht erst mit der Zustellung an die Betroffenen ergangen ist und somit im unmittelbaren Anschluss die Abschiebung erfolgen kann.

## **2. Änderungen des AufenthG, Art. 3:**

### **• Integrationskurse § 44 Abs. 4 AufenthG**

Im Rahmen verfügbarer Kursplätze können künftig zum Integrationskurs auch zugelassen werden:

- Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist; es wird vermutet, dass diese Bleibeperspektive nicht bei sicheren Herkunftsstaaten besteht.
- Inhaber einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3, deren vorübergehende weitere Anwesenheit in Deutschland aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist.
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen tatsächlichen oder rechtlichen Abschiebungshindernissen.

### **• Berufsbezogene Deutschsprachförderung, § 45a AufenthG**

Die berufsbezogene Sprachförderung und die Integrationskurse sollen in ein offenes, modularisiertes Gesamtprogramm Sprache überführt werden.

Das BAMF koordiniert und steuert die flächendeckende Umsetzung der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachmodule nach einheitlichen und validen Qualitätsstandards.

Ausländer, die SGB II-Leistungen beziehen, können durch die ABHn zur Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet werden.

### **• Keine Ankündigung des Abschiebungstermins, § 59 Abs. 1 S. 3 AufenthG**

Sowohl Einzel-Abschiebungstermine als auch Sammelcharter dürfen dem Ausländer nicht mehr angekündigt werden. In Erlangen wurde der Termin der Abschiebung bisher weitgehend noch vorher angekündigt. Dies muss künftig entfallen.

### **• Bestrafung der Schleuserkriminalität, §§ 96, 97 AufenthG**

Die Strafrahmenuntergrenze für Schleusung wird unter Ausschluss der Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahre erhöht; bei minderschweren Fällen (z.B. altruistische Schleuser) kann weiterhin Geldstrafe verhängt werden.

## **3. Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz**

### **Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)**

#### **Beschäftigungsmöglichkeit für Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten, § 26 Abs. 2 BeschV**

Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten (sichere Herkunftsstaaten) kann von 2016 bis einschließlich 2020 unabhängig von der Qualifikation **jede Beschäftigung oder Ausbildung** erlaubt werden. Voraussetzung ist ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Von der Arbeitsagentur werden der Vorrang bevorzogter Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen geprüft.

Der Antrag kann nur in den Herkunftsländern über die Botschaften und Konsulate, nicht jedoch in der BRD, gestellt werden.

**Ausgeschlossen** von dieser privilegierten Beschäftigungsmöglichkeit sind Personen, die in den letzten 24 Monaten Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personen, die ihren Asylantrag zwischen 01.01.2015 und vor dem 24.10.2015 (Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) gestellt haben und

die sich am 24.10.2015 (Inkrafttretens des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes) gestattet, geduldet oder ausreisepflichtig in Deutschland aufgehalten haben und unverzüglich danach ausreisen.

Die Ausschlussregelung gilt nur für diese privilegierte Beschäftigungsmöglichkeit; Beschäftigungen auf anderer bisheriger Rechtsgrundlage werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Personen, die ihren Asylantrag vor dem 01.01.2015 gestellt oder zwar danach gestellt haben aber vor dem 24.10.2015 (Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes) ausgereist sind, müssen 24 Monate warten, bis sie diese Beschäftigungsmöglichkeit nutzen können.

Die privilegierte Beschäftigungsmöglichkeit steht auch Personen aus dem Westbalkan zur Verfügung, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufgehalten haben, um den Asylruck aus diesen Staaten zu verringern.